



Gemeinde Grosshöchstetten

Kommissionsreglement

1. Januar 2014

Teilrevision Behördenreorganisation

farbig = Anpassungen

Auflageexemplar

1.12.14

Genehmigt durch Gemeinderat am 16.12.2013

Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 25.02.2014, 15.09.2015, 20.09.2016, 17.10.2017,
15.05.2018, 11.08.2020, **20.10.2020**

Gestützt auf Artikel 46 Buchstabe b und Artikel 50 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 erlässt der Gemeinderat Grosshöchstetten folgendes

Kommissionsreglement

Gegenstand **Art. 1** ¹ Dieses Reglement regelt die ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten (Gemeinde) mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie besondere gemeindeeigene Bestimmungen über weitere Kommissionen.

Bestand

Art. 2 Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen:

Variante Bildungs-
kommission

a ~~aufgehoben⁶⁾ Kommission Kindergarten- und Primarstufe⁵⁾~~
Bildungskommission⁶⁾

b ~~aufgehoben⁶⁾ Kommission Sekundarstufe 1,⁵⁾~~

c Baukommission,

d ~~aufgehoben⁶⁾ Betriebskommission,~~

e ~~aufgehoben²⁾~~

f ~~aufgehoben⁶⁾ Finanzkommission,~~

g ~~aufgehoben⁶⁾ Kommission Öffentliche Sicherheit~~

h Kommission für Kultur und Sport,⁶⁾ Kulturkommission,

i Abstimmungs- und Wahlausschuss,

j ~~aufgehoben⁶⁾ Sportkommission,~~

k Schwimmbadbetriebskommission.

Mitgliederzahl, Zusammensetzung,
Zuständigkeiten

Art. 3 ¹ Die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der einzelnen Kommissionen sowie weitere Einzelheiten richten sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

Ressortvorsteherinnen und -vorsteher

Art. 4 ¹ Die für das Ressort zuständigen Mitglieder des Gemeinderats gehören den ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen von Amtes wegen als Mitglied an. Sie präsidieren in der Regel die Kommission.

² Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher

a sorgen für einen hinreichenden Informationsfluss zwischen der Kommission und dem Gemeinderat,

b vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat,

c legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung oder von Anträgen der Kommission abweicht.

³ Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich über den Persönlichkeits- und Datenschutz.

Wahlorgan

Art. 5 ¹ ~~aufgehoben⁶⁾Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Kommission Kindergarten- und Primarstufe und der Kommission Sekundarstufe 1 im Verhältniswahlverfahren an der Urne.⁵⁾~~

Variante Bildungskommission

¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Kommission im Verhältniswahlverfahren an der Urne.⁶⁾

² Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder der Kommissionen im Mehrheitswahlverfahren.

² Der Gemeinderat wählt die ~~übrigen~~ Mitglieder der Kommissionen im Mehrheitswahlverfahren.

³ Vorbehalten bleibt die Mitgliedschaft in einer Kommission von Amtes wegen oder die Entsendung durch eine andere Gemeinde gemäss dem Anhang zu diesem Reglement oder anderweitigen besonderen Vorschriften.

Konstituierung

Art. 6 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements und des Anhangs selbst.

² Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen (Ressorts) betrauen.

³ Sie beschliessen über die Konstituierung mit einfachem Mehr.

⁴ Lässt die Konstituierung zu Beginn der Amtsdauer Schwierigkeiten erwarten, nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

Einberufung von Sitzungen

Art. 7 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Zwei Mitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

⁴ In dringenden Fällen kann innert kürzerer Frist zu einer Sitzung eingeladen werden.

Traktandierung

Art. 8 ¹ Die Kommissionen beschliessen in der Sache über traktandierte Geschäfte.

² Sie können über nicht traktandierte Geschäfte beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn kein Mitglied der Kommission geheime Stimmabgabe verlangt.

⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁵ Bei Wahlen entscheidet

a im ersten Wahlgang das absolute Mehr,

b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

Zirkularbeschlüsse

Art. 10 ¹ Die Kommissionen können ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

² Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn innert der gesetzten Frist die Mehrheit der Mitglieder dem gestellten Antrag zustimmt.

³ Zirkularbeschlüsse werden separat protokolliert und den Kommissionsmitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht. Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt.

Protokoll

Art. 11 ¹ Die Kommissionen führen über ihre Sitzungen Protokoll.

² Das Protokoll enthält

a Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung,

b die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokoll führenden Person,

c die Namen der teilnehmenden Kommissionsmitglieder,

d die Traktanden und ihre Reihenfolge,

e die Anträge mit Begründungen,

f die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,

¹) Teilrevision vom 25.02.2014

²) Teilrevision vom 15.09.2015

³) Teilrevision vom 20.09.2016

⁴) Teilrevision vom 17.10.2017

⁵) Teilrevision vom 15.05.2018

⁶) Teilrevision vom

- g* die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h* bei Bedarf eine Zusammenfassung der Beratungen,
- i* allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.

³ Die jeweilige Bereichsleiterin oder der jeweilige Bereichsleiter bzw. die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter ist für die Protokollführung verantwortlich. Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter kann diese Aufgabe delegieren.

⁴ Die Kommissionen genehmigen das Protokoll an der nächsten Sitzung. Änderungen oder Ergänzungen werden im Originalprotokoll vermerkt. Die Präsidentin oder der Präsident und die protokollführende Person unterzeichnen das genehmigte Protokoll.

⁵ Die Kommissionen stellen das genehmigte Protokoll umgehend der Geschäftsleitung zuhänden des Gemeinderats zur Kenntnisnahme zu, soweit nicht besondere Bestimmungen, namentlich über den Persönlichkeits- und Datenschutz, entgegenstehen.

Vertraulichkeit, Information

Art. 12 ¹ Die Verhandlungen der Kommissionen und der Inhalt der Protokolle sind vertraulich, soweit die Bekanntgabe nicht zur Eröffnung der Geschäfte gehört.

² Die Beschlüsse der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann eine Kommission ermächtigen, über ein bestimmtes Geschäft oder einen Geschäftsbereich öffentlich zu informieren.

Finanzen

Art. 13 Die Kommissionen beantragen die Aufnahme der für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel in den Voranschlag der Gemeinde. Für Investitionen, Investitionsbeiträge und Ausgaben, die in späteren Jahren fällig werden, beantragen sie einen Verpflichtungskredit.

Zusammenarbeit, Bezug Dritter

Art. 14 ¹ Die Kommissionen arbeiten mit dem Gemeinderat, mit andern Kommissionen und mit weiteren Stellen der Gemeinde zusammen, soweit dies die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erfordert.

² Die Kommissionen beraten den Gemeinderat in Fragen ihres Aufgabenbereiches.

³ Sie können im Rahmen der bewilligten Mittel Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen

Sekretariat

Art. 15 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Kommission, ob das Sekretariat durch ein Mitglied der Kommission oder eine Stelle der Verwaltung geführt wird.

¹) Teilrevision vom 25.02.2014

²) Teilrevision vom 15.09.2015

³) Teilrevision vom 20.09.2016

⁴) Teilrevision vom 17.10.2017

⁵) Teilrevision vom 15.05.2018

⁶) Teilrevision vom

Ergänzendes Recht **Art. 16** Soweit dieses Reglement, der Anhang oder besondere Bestimmungen eine Frage nicht regeln, gelten für das Verfahren und die Protokollierung der Kommissionen sinngemäss die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften.

Inkrafttreten **Art. 17** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat dieses Reglement am 16. Dezember 2013 genehmigt.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident Der Geschäftsleiter
Sig. Walter W. Hofer *Sig. Beat Graf*

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 27. Dezember 2013 bis am 27. Januar 2014 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Erlass des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 52 vom 27. Dezember 2014 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 30. Januar 2014

Der Geschäftsleiter
Sig. Beat Graf

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderung im Anhang am 25. Februar 2014 genehmigt:

- Anhang I. Sekundarschulkommission; Organisation und Konstituierung
Die Änderungen treten per 1. Juni 2014 in Kraft.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident Der Geschäftsleiter
Sig. Martin Steiner *Sig. Beat Graf*

Auflagezeugnis

Die Änderung des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 13 vom 27. März 2014 und Nr. 17 vom 24. April 2014 publiziert.

¹) Teilrevision vom 25.02.2014

²) Teilrevision vom 15.09.2015

³) Teilrevision vom 20.09.2016

⁴) Teilrevision vom 17.10.2017

⁵) Teilrevision vom 15.05.2018

⁶) Teilrevision vom

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 30. Mai 2014

Der Geschäftsleiter
Sig. Beat Graf

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderung am 15. September 2015 genehmigt:

- Löschung Art. 2 Bst. e
- Löschung Anhang V „Elektrizitätskommission“

Die Änderungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident Der Geschäftsleiter
Sig. Martin Steiner Sig. Beat Graf

Auflagezeugnis

Die Änderung des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 42 vom 15. Oktober 2015 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 20. November 2015

Der Geschäftsleiter
Sig. Beat Graf

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderung am 20. September 2016 genehmigt:

- Änderungen in Anhang III „Baukommission“, Anhang IV „Betriebskommission“, Anhang VII „Kommission Öffentliche Sicherheit“, Anhang XI „Schwimmbadbetriebskommission“ bezüglich Unterhalt und Verantwortlichkeiten Gemeindeliegenschaften.

Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident Der Geschäftsleiter
Sig. Hanspeter Heierli Sig. Beat Graf

Auflagezeugnis

Die Änderung des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 48 vom 1. Dezember 2016 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

Grosshöchstetten, 6. Januar 2017

Der Geschäftsleiter
Sig. Beat Graf

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderung am 17. Oktober 2017 genehmigt:

- Änderungen in Anhang VII „Kommission Öffentliche Sicherheit“ und Anhang IX „Abstimmungs- und Wahlausschuss“ bezüglich Organisation und Anzahl Mitglieder

Die Änderungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident Der Geschäftsleiter
Sig. Hanspeter Heierli *Sig. Beat Graf*

Auflagezeugnis

Die Änderung des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 47 vom 23. November 2017 publiziert.
Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 29. Dezember 2017

Der Geschäftsleiter
Sig. Beat Graf

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat folgende Änderung am 15. Mai 2018 genehmigt:

- Änderungen im Zusammenhang mit Schulleitungsmodell, Anhang Kindergarten und Primarschulkommission und Kommission Sekundarstufe 1
- Formelle Änderungen Verwaltungsorganisation 2018, neue Bereichsleitung Hochbau

Die Änderungen treten per 1. August 2018 in Kraft.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Die Präsidentin Der Geschäftsleiter
sig. Christine Hofer *sig. Beat Graf*

Auflagezeugnis

Die Änderung des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 21 vom 24. Mai 2018 publiziert.
Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 30. Juni 2018

Der Geschäftsleiter

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014
²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015
³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016
⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017
⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018
⁶⁾ Teilrevision vom

sig. Beat Graf

Teilrevision Genehmigungsvermerke, Auflagen

.....

- 1) Teilrevision vom 25.02.2014
- 2) Teilrevision vom 15.09.2015
- 3) Teilrevision vom 20.09.2016
- 4) Teilrevision vom 17.10.2017
- 5) Teilrevision vom 15.05.2018
- 6) Teilrevision vom

Anhang: Einzelne ständige Kommissionen

I. ~~aufgehoben~~⁶⁾ ~~Kommission Kindergarten- und Primarstufe~~⁵

Mitgliederzahl ~~⁴ Die Kommission Kindergarten- und Primarstufe besteht aus sieben Mitgliedern.⁵⁾~~

Organisation ~~² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortleiterin oder Ressortleiter) gehört der Kommission Kindergarten- und Primarstufe von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. Die übrigen sechs Mitglieder werden an der Urne gewählt.⁵⁾~~

~~³ An den Sitzungen der Kommission Kindergarten- und Primarstufe nehmen mit beratender Stimme teil:⁵⁾~~

- ~~— Schulleitung~~
- ~~— Leitung IBEM Integration und besondere Massnahmen⁵⁾~~

~~⁴ Das Präsidium kann zusätzliche Personen beiziehen, namentlich bei Geschäften, welche die Tagesschule, die Bibliothek oder die Anschlussgemeinden betreffen.~~

Zuständigkeiten /
Kompetenzen

~~⁵ Die Kommission stellt nach Massgabe des kantonalen Rechts die gute Führung der Primarschule sicher und ist gemäss Funktionendiagramm für folgende Aufgaben zuständig:⁵⁾~~

- ~~— Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht~~
- ~~— Unterrichtsausschlüsse⁵⁾~~
- ~~— Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton~~
- ~~— Erarbeitung Leitbild~~
- ~~— Setzen der Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung für Schule und Tagesschule~~
- ~~— Erlass der Hausordnung, der Pausenordnung und ähnlichem.~~
- ~~— Erlass der Ferienordnung und des Schulprogrammes~~
- ~~— Bestimmen von Ausnahmen zu Blockzeiten~~
- ~~— Anstellung der Schulleitungen und Erlass von Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren bei Lehrpersonen~~
- ~~— Erlass von Grundsätzen zur Pensenzuteilung~~
- ~~— Aussprechen von Verweisen an Lehrpersonen~~
- ~~— Lektionenverteilung auf Anschlussgemeinden bei besonderen Massnahmen.~~

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

II. ~~aufgehoben~~⁶⁾ **Kommission Sekundarstufe 1**⁵⁾

Mitgliederzahl	¹⁾ Die Kommission Sekundarstufe 1 besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus sieben bis neun Mitgliedern. (geändert 15.05.2018)
Organisation	²⁾ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortleiterin oder Ressortleiter) gehört der Kommission Sekundarstufe 1 von Amtes wegen an.^{1) 5)} ³⁾ Die Kommission konstituiert sich selbst.¹⁾ ⁴⁾ Die Kommission Sekundarstufe 1 setzt sich zusammen aus⁵⁾ <ul style="list-style-type: none">— der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher— drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde Grosshöchstetten, welche an der Urne gewählt werden (das Fusionsreglement Grosshöchstetten/Schlosswil sieht für die Amtsdauer 2018 – 2021 vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde Grosshöchstetten vor)- drei bis vier Vertreterinnen oder Vertreter der an die Sekundarschule angeschlossenen Vertragsgemeinden (je 1 Sitz)^{5) 0} ⁵⁾ An der Sitzung der Kommission Sekundarstufe 1 nehmen mit beratender Stimme teil⁵⁾ <ul style="list-style-type: none">— Schulleitung- Leitung IBEM (Integration und besondere Massnahmen)⁵⁾ ⁶⁾ Das Präsidium kann zusätzliche Personen beiziehen, namentlich bei Geschäften, welche die Tagesschule, die Bibliothek oder einzelne Anschlussgemeinden besonders betreffen.
Zuständigkeiten / Kompetenzen	⁷⁾ Die Kommission Sekundarstufe 1 besorgt nach Massgabe des kantonalen Rechts die gute Führung der Kommission Sekundarstufe 1 und ist gemäss Funktionendiagramm für folgende Aufgaben zuständig:⁵⁾ <ul style="list-style-type: none">— Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht— Unterrichtsausschlüsse⁵⁾— Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton— Erarbeitung Leitbild— Setzen der Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung für Schule und Tagesschule— Erlass der Hausordnung, der Pausenordnung und ähnlichem.— Erlass der Ferienordnung und des Schulprogrammes— Bestimmen von Ausnahmen zu Blockzeiten— Anstellung der Schulleitungen und Erlass von Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren bei Lehrpersonen— Erlass von Grundsätzen zur Pensenzuteilung— Aussprechen von Verweisen an Lehrpersonen— Lektionenverteilung auf Anschlussgemeinden bei besonderen Massnah-

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

Variante Bildungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Bildungskommission besteht aus sieben Mitgliedern (einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten)
Organisation	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortleiterin oder Ressortleiter) gehört der Bildungskommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. Die übrigen Mitglieder werden an der Urne gewählt. ³ An den Sitzungen der Bildungskommission nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil <ul style="list-style-type: none">- Schulleitung oder deren Stellvertretung- Leitung IBEM Integration und besondere Massnahmen (bei Bedarf) ⁴ Das Präsidium kann zusätzliche Personen beiziehen, namentlich bei Geschäften, welche die Tagesschule oder Vertrags- und Anschlussgemeinden betreffen.
Zuständigkeiten / Kompetenzen	⁵ Die Kommission stellt nach Massgabe des kantonalen Rechts die gute Führung der Volksschule Grosshöchstetten sicher und ist für folgende strategische Aufgaben zuständig <ul style="list-style-type: none">- Aufsicht über Volksschule und Tagesschule- Strategische Ausrichtung der Volksschule und Tagesschule- Setzen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung für Schule und Tagesschule- Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton- Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht- Vorzeitige Entlassung aus Schulpflicht gemäss Art. 24 VSG- Erlass der Ferienordnung- Bestimmen von Ausnahmen zu Blockzeiten- Anstellung der Schulleitung und Erlass von Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren bei Lehrpersonen- Erlass von Grundsätzen zur Pensenzuteilung
Elternmitsprache	⁶ Eine Elternmitsprache nach Art. 31, Abs. 5 VSG regelt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Kommission in einer Verordnung. ⁷ Ein Mitglied der Kommission gehört einem Elternrat von Amtes wegen als Präsidentin oder als Präsident an.
Besonderes	⁸ Den Schulbesuch von auswärtigen Schülerinnen und Schülern aus Nachbargemeinden regelt der Gemeinderat in einem Vertrag. Den betroffenen Vertrags- und Anschlussgemeinden wird vertraglich ein Antragsrecht zugesichert.

¹) Teilrevision vom 25.02.2014

²) Teilrevision vom 15.09.2015

³) Teilrevision vom 20.09.2016

⁴) Teilrevision vom 17.10.2017

⁵) Teilrevision vom 15.05.2018

⁶) Teilrevision vom

III. Baukommission

Mitgliederzahl	¹ Die Baukommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Organisation	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortleiterin oder Ressortleiter) gehört der Baukommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. ³ Die Bereichsleitung Hochbau nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. ⁵⁾
Wahlorgan	⁴ Die übrigen sechs Mitglieder der Baukommission werden vom Gemeinderat im Mehrheitsverfahren gewählt.
Zuständigkeiten/ Kompetenzen	⁵ Die Baukommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none">a Sie entscheidet nach Massgabe des geltenden Rechts selbständig in baupolizeilichen Belangen.b Sie bearbeitet Planungsaufgaben z.H. des Gemeinderates.c Sie übt die Aufsicht über Massnahmen in Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz aus.d Sie ist zuständig für den Bau und Unterhalt der Liegenschaften (ausgenommen Zivilschutz- und Schiessanlagen, Wasser-, Abwasser- und Kläranlage, Liegenschaften Werkhof und Entsorgungshof sowie Liegenschaften der Kommission öffentlichen Sicherheit und des Schwimmbads der Schimmbadbetriebskommission) und legt die Unterhaltsstrategie zu Händen des Bereichs Hochbau bzw. der Kommission Öffentliche Sicherheit und der Schwimmbadbetriebskommission anderer zuständigen Stellen fest. ^{3), 5) 6)}e Sie führt gemäss genehmigtem Budget und in Absprache mit den für die öffentliche Sicherheit und das Schwimmbad zuständigen Stellen mit der Kommission Öffentliche Sicherheit bzw. der Schwimmbadbetriebskommission den Bau und Unterhalt für die Liegenschaften in deren Verantwortungsbereich aus und erarbeitet einen Unterhaltsplan zu Händen dieser Bereiche dieser Kommissionen. ^{3) 6)}f aufgehoben ⁶⁾ Sie erlässt Richtlinien über die Vermietung und Verpachtung (inkl. Miet- und Pachtzins) zu Händen des Bereichs Hochbau. ⁵⁾g aufgehoben ⁶⁾ Sie berät die zuständigen Stellen in allen Fragen im Rahmen einer aktiven Liegenschaftspolitik.
Besonderes	⁶ Für die Revision der Ortsplanung und grösseren Überbauungs- oder Spezialplanungen kann der Gemeinderat nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen. ⁷ Der Gemeinderat kann der Kommission die Bearbeitung einzelner Bausanierungsprojekte übertragen und sie als nichtständige Kommission einsetzen (Art. 51 und 52 Gemeindeordnung).

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

⁸ Die Bau- und Unterhaltsarbeiten werden gemäss genehmigtem Budget und in Absprache mit den Bedürfnisträgern ausgeführt.³⁾

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014
²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015
³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016
⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017
⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018
⁶⁾ Teilrevision vom

IV. aufgehoben⁶⁾ Betriebskommission

Mitgliederzahl	⁴Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Organisation	²Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortleiterin oder Ressortleiter) gehört der Betriebskommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.⁻⁵⁾
Organisation	³Die Bereichsleitung Tiefbau nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.⁻⁵⁾
	⁴An der Sitzung der Kommission nehmen bei Bedarf mit beratender Stimme teil — die Chefin oder der Chef bzw. die oder der für das Aufgabengebiet zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Werkhofs — bei der Behandlung von ARA-Geschäften die Klärmeisterin oder der Klärmeister
Wahlorgan	⁵Die übrigen vier Mitglieder der Betriebskommission werden vom Gemeinderat im Mehrheitsverfahren gewählt.
Zuständigkeiten/ Kompetenzen	⁶Die Kommission besorgt nach Massgabe des kantonalen Rechts und der entsprechenden Gemeindereglemente die folgenden Aufgaben:- a — Sie ist für die Koordination mit der Wasserversorgung Kiesental AG (WAKI) zuständig. b — Sie plant und überwacht den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Gemeindekanalisation und Kläranlage. c — Sie beurteilt Fragen bezüglich der Reduktion oder Erlass von Gebühren und legt dem Gemeinderat einen Antrag vor. d — Sie plant und überwacht den Betrieb der Kehrrichtentsorgung. e — Sie fördert die Umwelt- und Naturschutzbestrebungen der Gemeinde zusammen mit der Baukommission. f — Sie plant und überwacht den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Strassen, Wege und öffentlichen Plätzen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen (Rabatten, usw.). g — Sie plant und überwacht den Unterhalt und Ausbau der Gewässer, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen. h — Sie berät die Kommission Öffentliche Sicherheit in Fragen zu Verkehrssicherheit und setzt entsprechende Massnahmen um. i — Sie plant und überwacht den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Liegenschaften des Werkhofs und des Entsorgungshofs.³⁾

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

V. **Elektrizitätskommission**²⁾ (gelöscht mit Beschluss vom 15.09.2015)

VI. ~~aufgehoben~~⁶⁾ **Finanzkommission**

Mitgliederzahl	¹⁾ Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
Organisation	²⁾ Die Finanzkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, welche von Amtes wegen Einsitz nehmen: — die Ressortleiterin oder der Ressortleiter in der Funktion als Präsidentin oder Präsidenten — die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, - die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ³⁾ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nimmt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Finanzen teil.
Zuständigkeiten / Kompetenzen	⁴⁾ Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen Fragen des Gemeindefinanzhaushaltes. ⁵⁾ Sie bereitet insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag, die Festlegung der Steueranlage und die Berichterstattung über die Jahresrechnung zu Händen des Gemeinderats vor. ⁶⁾ Sie beschliesst die Grundsätze über die Anlage von Finanzvermögen. Vorbehalten blieben die Ausgabenzuständigkeiten nach der Gemeindeordnung. ⁷⁾ Sie verfügt über Finanzkompetenzen bei Abschreibungen von Forderungen sowie für den Verzicht von Einnahmen bis Fr. 5'000.00. ⁸⁾ Sie gibt die Zustimmung bei Veräusserungen von bestehenden Wertschriftenanlagen und orientiert den Gemeinderat über sämtliche getätigten Transaktionen. ⁹⁾ Sie gibt die Zustimmung bei Darlehensverträgen mit überjähriger Laufzeit und einer Kreditsumme von mehr als 1 Mio. Franken. ¹⁰⁾ Sie gibt die Zustimmung bei Zinsabsicherungsgeschäften.

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

~~VII. aufgehoben⁶⁾Kommission Öffentliche Sicherheit~~

Mitgliederzahl	¹Die Kommission Öffentliche Sicherheit besteht aus sieben Mitgliedern.
Organisation	²Der Kommission Öffentliche Sicherheit gehören von Amtes wegen an: — die Ressortleiterin oder der Ressortleiter in der Funktion als Präsidentin oder Präsidenten — die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant — die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten - <i>(aufgehoben 17.10.2017)</i> ³An der Sitzung der Kommission nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme teil: - bei der Behandlung von Geschäften der ZSO Kiesental der Kommandant der ZSO Kiesental oder eine von ihm bezeichnete Vertretung.⁴⁾ ⁴Das Sekretariat der Kommission wird durch die Gemeinde geführt. Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Wahlorgan	⁵Die übrigen vier Mitglieder der Kommission Öffentliche Sicherheit werden vom Gemeinderat im Mehrheitsverfahren gewählt.⁴⁾
Zuständigkeiten/ Kompetenzen	⁶Die Kommission besorgt die Aufgaben im Bereich öffentliche Sicherheit nach Massgabe des kantonalen Rechts und der entsprechenden Gemeinde-reglemente; insbesondere: a — Öffentliche Ruhe und Ordnung b — Verkehrssicherheit (Planung und Konzeptionelles; in Absprache mit der Betriebskommission / Bereich Tiefbau)⁵⁾ c — Feuerwehrbetrieb und -ausrüstung³⁾ d — Zivilschutz e — Katastrophen und Notlagen ⁷Sie ist Bedürfnisträger, trägt die finanzielle Verantwortung, steuert den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Feuerwehrliegenschaften.³⁾ ⁸Die Vorschläge für Budgeteingaben für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Feuerwehrliegenschaften erfolgen durch das Ressort Bau und Liegenschaften und den Bereich Hochbau z.H. der Kommission Öffentliche Sicherheit.^{3) 5)} ⁹Die Planung und Ausführung der Unterhaltsarbeiten erfolgt durch das Ressort Bau und Liegenschaften bzw. den Bereich Hochbau im Rahmen des genehmigten Budgets. Dies geschieht in Absprache mit der Kommission.^{3) 5)} ¹⁰Die operative Führung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommando.

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

~~¹¹ Die Führung des Zivilschutzes obliegt der Zivilschutzorganisation Kiesen-
tal.~~

~~¹² Die Führung in Katastrophen und Notlagen obliegt dem Regionalen Füh-
rungsorgan (RFO). Die operative Führung in ausserordentlichen lagen ob-
liegt dem Ausschuss Gemeinderat (Gemeindepräsidium, Ressortleitung Öff-
fentliche Sicherheit und Geschäftsleitung).~~

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

VIII Kommission für Kultur und Sport⁶⁾ ~~Kommisison~~

Mitgliederzahl	¹ Die Kulturkommission <u>Kommission für Kultur und Sport</u> besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. ⁶⁾
Organisation	² Der Kulturkommission gehören an: <ul style="list-style-type: none">- die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident als Präsident der Kommission von Amtes wegen,- <u>4 – 6</u> Vertretungen aus den verschiedenen Fachbereichen, <u>die Kultur- und Sportinteressen müssen angemessen vertreten sein.</u>⁶⁾- <u>zusätzlich nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil</u>- der Marktchef der Gemeinde mit beratender Stimme und Antragsrecht,- die Leitung Schul- und Gemeindebibliothek bei Bedarf. ³ Das Sekretariat der Kommission wird durch die Gemeinde geführt. Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Wahlorgan	⁴ Die Vertretungen der Fachbereiche werden durch den Gemeinderat gewählt.
Zuständigkeiten / Kompetenzen	⁵ Die <u>Kommission für Kultur und Sport</u> ⁶⁾ Kulturkommission ist namentlich zuständig für <ul style="list-style-type: none">a die Erarbeitung eines auf die Verhältnisse von Grosshöchstetten abgestimmtes Kulturkonzepts,b das Marktwesen,c die Pflege zu Partnergemeinden,d die Jungbürgerfeier,e die Neuzuzügerbegrüssung,f die Bundesfeier,g die Sicherstellung der Verbindungen zu den Ortsvereinen und die Koordination derer Aktivitäten,h die Sicherstellung der Verbindungen zu privaten Kulturinstitutionen,i die Initiierung, Koordination und Vernetzung von kulturellen Aktivitäten,j Massnahmen zur Verschönerung des Dorfbildes,k Massnahmen zur Integration von Zuziehenden,l Massnahmen zur allgemeinen Förderung der Lebensqualität im Sinne des Leitbildes der Gemeinde,m weitere Aufgaben, die ihr der Gemeinderat zuweist<u>n die Sport- und Freizeitanlagen sowie Turnhallen ausserhalb des Schulbetriebs gemäss Reglement über die Benützung von Gemeindeligenschaften, Sport und Freizeitanlagen in der Gemeinde Grosshöchstetten vom 28.11.2017.</u>⁶⁾

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

Besonderes

⁶ Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 15 GO gelten für diese Kommission nicht.

¹) Teilrevision vom 25.02.2014
²) Teilrevision vom 15.09.2015
³) Teilrevision vom 20.09.2016
⁴) Teilrevision vom 17.10.2017
⁵) Teilrevision vom 15.05.2018
⁶) Teilrevision vom

IX Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl	¹ Der Abstimmungs- und Wahlausschuss besteht aus 24 – 28 Mitgliedern. ⁴⁾
Organisation	² Der Bereich Bürgerdienste führt die Administration.
Wahlorgan	³ Die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses werden durch den Gemeinderat gewählt.
Zuständigkeiten / Kompetenzen	⁴ Der Abstimmungs- und Wahlausschuss leitet und überwacht sämtliche eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen nach Massgaben des kantonalen Rechts und des jeweils gültigen Reglements über Abstimmungen und Wahlen.
Besonderes	⁵ Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 15 GO gelten für diese Kommission nicht.

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

X aufgehoben⁶⁾Sportkommission

Mitgliederzahl	⁴⁾ Die Sportkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
Organisation	²⁾ Der Sportkommission gehören nebst Vertretungen der Sportvereine mindestens je eine Vertretung der Schulen und der Haus- und Platzwarte an. ³⁾ Die Kommission untersteht dem Ressort Präsidiales und konstituiert sich selber.
Wahlorgan	⁴⁾ Die Mitglieder der Sportkommission werden durch den Gemeinderat gewählt.
Zuständigkeiten/ Kompetenzen	⁵⁾ Die Sportkommission ist zuständig für alle Sport- und Freizeitanlagen sowie Turnhallen der Gemeinde (ausgenommen Schwimmbad). Sie entscheidet insbesondere über Fragen der Benützung, der Ausstattung und des Unterhalts im Rahmen des Reglements über die Benützung von Gemeindeliegenschaften, Sport- und Freizeitanlagen.⁻⁵⁾ ⁶⁾ Neuanlagen und grössere Unterhaltsarbeiten (Investitionen) fallen in den Zuständigkeitsbereich der Baukommission. Die Sportkommission stellt die Koordination sicher. ⁷⁾ Die Sportkommission entscheidet im Rahmen des Reglements über die Gebühren. Die Rechnungsstellung erfolgt anhand der Angaben der Sportkommission durch den Bereich Finanzen. Das Inkasso obliegt dem Bereich Finanzen.
Besonderes	⁸⁾ Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 15 GO gelten für diese Kommission nicht.

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

XI Schwimmbadbetriebskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Schwimmbadbetriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Organisation	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderats gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. ⁵⁾ ³ Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass Fachkräfte aus den Bereichen Marketing, Betriebswirtschaft und Technik vertreten sind. ⁴ Die für die Aufgabe zuständige Bereichsleitung oder die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. ⁵⁾ ⁵ An den Sitzungen der Schwimmbadbetriebskommission nimmt der Chefbadmeister mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Wahlorgan	⁶ Die übrigen vier Mitglieder der Schwimmbadbetriebskommission werden durch den Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren gewählt.
Zuständigkeiten/ Kompetenzen	⁷ Die Kommission besorgt nach den entsprechenden Gemeindereglementen die folgenden Aufgaben: a Sie stellt das Marketing und den Betrieb des Hallen- und Freibades sicher. ³⁾ b Sie unterbreitet dem Gemeinderat monatlich einen Rapport. c Sie unterbreitet dem Gemeinderat Konzepte für die Erneuerung und Weiterentwicklung. d Sie ist Bedürfnisträger, trägt die finanzielle Verantwortung, steuert den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Schwimmbadliegenschaften. ³⁾ e Sie entwickelt den Betrieb weiter und sucht Synergien mit Dritten. f Sie erarbeitet die für den Betrieb notwendigen Konzepte und legt diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. g Sie wirkt bei der Anstellung des Personals mit. ⁸ Die Vorschläge für Budgeteingaben für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Liegenschaft, des Aussenbereichs und der technischen Anlagen erfolgen durch das Ressort Bau und Liegenschaften und den Bereich Hochbau z.H. der Schwimmbadbetriebskommission. ^{3) 5)} ⁹ Die Planung und Ausführung der Unterhaltsarbeiten erfolgt durch das Ressort Bau und Liegenschaften bzw. den Bereich Hochbau im Rahmen des

¹⁾ Teilrevision vom 25.02.2014

²⁾ Teilrevision vom 15.09.2015

³⁾ Teilrevision vom 20.09.2016

⁴⁾ Teilrevision vom 17.10.2017

⁵⁾ Teilrevision vom 15.05.2018

⁶⁾ Teilrevision vom

genehmigten Budgets. Dies geschieht in Absprache mit der Kommission. ^{3) 5)}

- 1) Teilrevision vom 25.02.2014
- 2) Teilrevision vom 15.09.2015
- 3) Teilrevision vom 20.09.2016
- 4) Teilrevision vom 17.10.2017
- 5) Teilrevision vom 15.05.2018
- 6) Teilrevision vom